Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XXXIV. Bern, den 21. Oct. 1799. (30. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Senat, 11. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kublis Gutachten.)

Anderseits scheint das Wort in Zukunft zwar einer etwas zweideutigen Auslegung unterworfen zu seyn; nemlich, daß nur die durch Absterben oder Entlassung abgehenden Agenten in Zukunft aus den Munizipalbeamten genommen werden, und hingegen die andern Agenten noch forthin bestehen würden, mithin zweierlei Agenten existieren, da die einten noch vom Staat und die andern vermöge des 2ten § des Beschlusses, als eine Folge dieses Gesetzes von den Gemeinden entschädigt werden; wo, und wann es sich thun ließe, es rathsamer und vortheilhafter gewesen wäre, daß der Beschluß enthalten hätte: „ anstatt der jetzigen Agenten sollen solche aus der Zahl der Munizipalbeamten ernennt werden;“ allein die Commission fand auch einiges Hinderniß dieses anzurathen, aus der Besorgniß, daß solches nicht ganz mit der Constitution zu vereinbaren seyn dürfte. Deßnahen rathet Ihre Commission einmüthig zur Annahme des Beschlusses, weil nebst oberwähnten Rükksichten wenigstens auch ein Theil der Last der Agentenbesoldungen, dadurch von nun an der Republik wegfallen, und vermuthlich die Resignation oder Entlassung der übrigen Agenten von selbst bald den Weg öffnen möchte, um durch die Distrikts-Statthalter alle Agenten aus der Zahl der Munizipalbeamten ernennen zu können.

Lüthi v. Sol. Constitutionsmäßig ist dieser Beschluß nicht; der Statthalter soll seine Agenten, infolge der Constitution, frei wählen können, da er für sie verantwortlich seyn muß. Indeß will er doch zur Annahme rathen. Wir sind es schuldig, die Stimme des Volks zu hören, und die vom Volk zu Besorgung seiner Gemeindsangelegenheiten gewählt sind, sollen wohl auch tüchtig seyn, die Verrichtungen der Agenten zu übernehmen. Die Oekonomie kommt dabei unstreitig auch in Anschlag. Die Gemeinde wird durch diesen Beschluß für die Güte der Agenten gewissermassen responsabel seyn. Die gegenwärtigen Agenten mußten bei ihren Stellen gelassen werden, weil sie nach dem Gesez bisdahin nicht zu Munizipalstellen gelangen konnten. In der Folge, wenn den Agenten Entlassungen gestattet sind, wird die nöthige Gleichförmigkeit unschwer erzielt werden können.

Mittelholzer: Der 103. Art. der Constitution ist diesem Beschluß ziemlich entgegengesezt; er kann ihm besonders aber darum nicht beistimmen, weil dadurch Ungleichheit zwischen den Agenten eingeführt wird; er glaubt, es lohne sich nicht der Mühe, für die kurze Zeit, bis wir eine verbesserte Constitution und mit ihr eine bessere Organisation der Agentschaften haben — die jezt vorgeschlagene Constitutionsverletzung zuzugeben. Er verwirft den Beschluß.

Zäslin glaubt, in großen Gemeinden, die z. B. 8 Sektionen haben, seyen nicht genug Munizipalbeamten, um aus ihnen die Agenten zu wählen; er stimmt Mittelholzern bei.

Crauer macht auf die ungeheure Zahl der unbezahlten Agenten, deren so viele nur gezwungen an ihrer Stelle bleiben, aufmerksam — er glaubt, der Beschluß werde die Zahl der Agenten einschränken, und nimmt denselben an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Oestreichischer Bericht über die Kriegsvorfälle bei Zürich u. s. w.

Bregenz, 12. Oktob.

Am 25. Sept., Morgens, wurde dem General Hotze gemeldet, daß die Franken die